



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
9174 /AB
17. Nov. 2011
zu 9404 /J

GZ: BMG-11001/0284-I/A/15/2011

Wien, am 17. November 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9404/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Neubauer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Abgesehen davon, dass nach der durch die österreichische Bundesverfassung festgelegten Kompetenzverteilung die Angelegenheiten des Rettungswesens und des Gemeindesaniätsdienstes gemäß Art. 15 B-VG in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder liegen und mir daher schon aus diesem Grund eine Beantwortung der Fragen nicht zukommt, möchte ich ausdrücklich festhalten, dass ich dem Ansinnen, im Wege des Interpellationsrechts höchst sensible Gesundheitsdaten zu erfragen, nichts abgewinnen kann.

Ich folge vielmehr der in der Literatur vertretenen Auffassung, dass hinsichtlich hochsensibler Gesundheitsdaten auch über den Tod einer Patientin oder eines Patienten hinaus die Geheimhaltungspflicht zu beachten ist (siehe *Kletecka-Pulker*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis, I/236).